



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Herrn 3. Landtagspräsidenten
Peter Binder
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Frau Klubobfrau
LAbg. Sabine Engleitner-Neu, M.A., M.A.
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, am 17. November 2025
Tgb.-00004368-2025-mar/kk

**Schriftliche Anfrage des 3. Landtagspräsidenten Peter BINDER und der Klubvorsitzenden
LAbg. Sabine ENGLEITNER-NEU, M.A. M.A. an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr.
Manfred HAIMBUCHNER betreffend Wohnbeihilfe im ersten Halbjahr 2025;
Beilage 11436/2025**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Binder!
Sehr geehrte Frau Klubvorsitzende Engleitner-Neu, M.A. M.A.!

Zu Ihrer Anfrage vom 16. September 2025 betreffend „Wohnbeihilfe im ersten Halbjahr 2025“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Hinsichtlich der Fragen 1, 2, 4, 7 und 10 verweise ich auf meine Beantwortung vom 23. Juli 2025 zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ines Vukajlovic, MSc BA und Klubobmann Severin Mayr betreffend „Oö. Wohnbeihilfe“. Darin sind allen Landtagsklubs und allen Mitgliedern des Oö. Landtags die jeweiligen Daten für den Zeitraum Jänner bis Mai 2025 bereits zugänglich.

Hinsichtlich Frage 2a, zweiter Teilsatz, verweise ich auf meine Beantwortungen vom 10. Februar 2023, 1. Februar 2024 und 2. September 2024 zu Ihrer gleichlautenden Frage.



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Hinsichtlich Frage 6 verweise ich auf meine Beantwortung Ihrer schriftlichen Anfrage betreffend „Wohnbeihilfe im ersten Halbjahr 2024“ vom 2. September 2024. Darin sind Ihnen, allen Landtagsklubs und allen Mitgliedern des Landtags die Daten des ersten Halbjahrs 2024 bereits zugänglich.

Zu 1.:

Zusätzlich zu den in der Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ines Vukajlovic, MSc BA und Klubobmann Severin Mayr betreffend „Oö. Wohnbeihilfe“ bekanntgegebenen Daten wurden im Juni 2025 2.355 Ansuchen gestellt und 481 mussten abgewiesen werden.

Zu 2.:

Zusätzlich zu den in der Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ines Vukajlovic, MSc BA und Klubobmann Severin Mayr betreffend „Oö. Wohnbeihilfe“ bekanntgegebenen Daten gab es im Juni 2025 folgende Gründe für Ablehnungen:

	Anzahl
Fehlende Unterlagen nicht nachgereicht	188
Negative Zusicherung (= Einkommen zu hoch)	126
Voraussetzungen für Nicht-EWR-Bürger nicht erfüllt	55
anrechenbarer Wohnungsaufwand über 8 Euro pro m ² (Mietvertragsbeginn nach 1.1.2003)	53
anrechenbarer Wohnungsaufwand über 7 Euro pro m ² (Mietvertragsbeginn vor 1.1.2003)	16
andere Fördervoraussetzungen nicht erfüllt (unentgeltliches Wohnrecht, kein Wohnungsaufwand, kein entsprechender Mietvertrag, Mietverhältnis mit einer nahestehenden Person, Wohnung wird nicht dauernd bewohnt, nur Untermieter, Ferienwohnung, nur Nebenwohnsitz, nur ein Zimmer, Wohnheimbewohner, Bezug einer Wohnkostenbeihilfe, kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, Förderwerber nicht volljährig, laut Mietvertrag nicht Hauptmieter; sonstige)	43

Zu 3.:

Anzahl zahlungsempfangende Haushalte im ersten Halbjahr 2025

2025.01	22.671
2025.02	21.620
2025.03	23.257
2025.04	25.253
2025.05	25.033
2025.06	23.517



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Zu 4.:

Zusätzlich zu den in der Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ines Vukajlovic, MSc BA und Klubobmann Severin Mayr betreffend „Öö. Wohnbeihilfe“ bekanntgegebenen Daten wurden im Juni 2025 4.735.667,80 Mio. Euro an Wohnbeihilfe ausbezahlt.

Zu 5.:

Die durchschnittlichen Mieten der Wohnbeihilfen-Bezieher wurden einzig vom Landesrechnungshof (LRH) im Rahmen der von 1. Februar bis 15. Juni 2022 durchgeführten Initiativprüfung „Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ“ errechnet. Der Prüfbericht ist allen Landtagsklubs und allen Mitgliedern des Landtags bereits zugänglich.

Eine gesonderte Aufbereitung der Gesamtdaten durch die Abteilung Wohnbauförderung erfolgt nicht – ich kann Ihnen aber versichern, dass die Wohnsituation der Wohnbeihilfen-Bezieher innerhalb des gesetzlich vorgegeben Rahmens liegt. Das Wohnbauressort legt seiner treffsicheren und bedarfsorientierten Zielgruppendefinition die Daten der realen Wohnsituation der gesamten öö. Bevölkerung in Form der fundierten und umfassenden jährlichen Erhebung „Wohnen“ der Statistik Austria zugrunde.

Die geringen Abweichungen aus diesem Grund bestätigen, dass die Wohnbeihilfenwerber überwiegend eine ihrem Haushaltseinkommen adäquate Wohnsituation wählen.

Zu 6.:

Anzahl zahlungsempfangende Haushalte nach Mietverhältnis

	gefördert	nicht gefördert
2024.07	11.570	12.282
2024.08	11.387	11.858
2024.09	11.509	11.877
2024.10	11.539	11.880
2024.11	11.570	12.036
2024.12	11.290	11.902
2025.01	10.897	11.774
2025.02	10.552	11.068
2025.03	11.365	11.892
2025.04	12.516	12.737
2025.05	12.466	12.567
2025.06	11.638	11.879



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Zu 7.:

Zusätzlich zu den in der Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ines Vukajlovic, MSc BA und Klubobmann Severin Mayr betreffend „Oö. Wohnbeihilfe“ bekanntgegebenen Daten haben im Juni 2025 1.515 zahlungsempfangende Haushalte nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 Abs 9 Z 1-3 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Nicht-EWR-Bürger) Wohnbeihilfe bezogen.

Zu 8.:

Im ersten Halbjahr 2025 betrug die durchschnittlich ausbezahlte Wohnbeihilfe pro Monat und Empfängerhaushalt

	Ø Wohnbeihilfe pro Monat
Insgesamt	200,56
1 Personen Haushalt	172,19
2 Personen Haushalt	202,80
Mehr Personen Haushalt	264,19

Zu 9.:

Im ersten Halbjahr 2025 betrug das durchschnittliche anrechenbare Haushaltseinkommen pro Monat und Empfängerhaushalt im

- Einpersonenhaushalt 1.199,68 Euro (plus 100,61 Euro/Monat vgl. 1.Hj.2024)
- Zweipersonenhaushalt 1.648,75 Euro (plus 99,66 Euro/Monat vgl. 1.Hj.2024)
- Mehrpersonenhaushalt 2.634,91 Euro (plus 120,93 Euro/Monat vgl. 1.Hj.2024)

Zu 10.:

Zusätzlich zu den in der Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ines Vukajlovic, MSc BA und Klubobmann Severin Mayr betreffend „Oö. Wohnbeihilfe“ bekanntgegebenen Daten bezogen im Juni 2025 4.638 zahlungsempfangende Haushalte mit einem Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern durchschnittlich 236,47 Euro Wohnbeihilfe pro Monat.

Zu 11.:

Im ersten Halbjahr 2025 betrug die Anzahl der Fördernehmer mit Beruf „Student“ und

- Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze: 125 (durchschnittlich 163,19 Euro Wohnbeihilfe pro Monat)
- Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze bzw. ohne Einkommen: 86 (durchschnittlich 82,85 Euro Wohnbeihilfe pro Monat)
- Studienbeihilfe: 160 (durchschnittlich 170,18 Euro Wohnbeihilfe pro Monat)



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Zu 12.:

Der Begriff „reine Finanzierungsmiete“ meint die Finanzierungsbelastung gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2019, somit die förderrelevanten Finanzierungsbelastungen aus den Baukosten (ohne allfälligen Anteil für überdachte Stellplätze) pro m² (Nutzfläche inkl. Freifläche) und Monat, bestehend aus der Summe der Annuitäten für das Landesdarlehen, für das Hypothekendarlehen (abzüglich allfälliger Zuschüsse) sowie für die Eigenmittel des Bauträgers. Die „reine Finanzierungsmiete“ ist jener Teil der Miete, der durch die Landesförderung maßgeblich beeinflusst werden kann.

Beim angesprochenen Bauvorhaben handelt es sich um den 1. Bauabschnitt in der Sebastian-Schwarz-Straße, 4840 Vöcklabruck mit 54 Mietkaufwohnungen.

Der Begriff der „reinen Finanzierungsmiete“ hat keine Relevanz für die Berechnung der Wohnbeihilfe.

Zu 13.:

Die Datenerfassung beschränkt sich entsprechend den Vorgaben effizienten Verwaltungshandelns und dem Grundsatz der Sparsamkeit auf die für die Förderabwicklung notwendigen Daten, weshalb Daten über die Neuvermietung gemeinnütziger Wohnbauträger von der Abteilung Wohnbauförderung nicht gesondert ermittelt oder gesammelt werden.

Festzuhalten ist, dass im Rahmen des Wohnbauprogramms anhand gemeldeter Bedarfe geförderte Miet-, Mietkauf Wohnungen, altersgerechte Wohnungen und Junges Wohnen gebaut werden. Während die Mietzinsbelastung bei diesen Wohnungen durch das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und die Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2019 geregelt wird, unterliegen private Mietwohnungen Großteils nicht gesetzlichen Vorgaben bei der Mietzinsbildung.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr